Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ifolirten Marionetten , Couverginitat , abgeriffen bom]

gemeinfamen Baterland , bilden foll.

Man schien vom beliebten Grundsatz auszugehen: jeder Theil des Bolks könne sich, ohne Ruksicht auf die übrigen Theile eigenmächtig constituiren. Um die sen Faden zu verfolgen (so wenig wir unbedingt dieses Systems. sind), glauben wir berechtigt zu seyn, eben so seibstständig unserer kleinen Landschaft eine eigene unabhängige Verfassung zu geben, die uns frommen und conveniren kann. Ohne von dem Gemeinde. Platz der Rechte seder Völkerschaft den Grund dafür herzu, nehmen, haben wir nebstdem den Titel für uns, daß wir uns vor 400 Jahren aus der Hand einer Gräfin Unna von Hunmyl, aus eigenem Spargeld fren gestäuft, und auf diesem Wege obere und niedere Gesrichtsherrlichkeiten rechtlich an uns gebracht haben.

Wir sind freylich zu ttein, und selbst überlassen, glutlich einen gewissen Grad von Wohlkand zu erwer, ben oder fest zu halten: aber darum sind wir nichts. bestoweniger frenthätig, und wenigstens an eine Nach. barschaft anzuschliessen, die sich für die Summe un-

ferer Bebarfniffe beffer fchicken fann.

Wir besiehen aus einem Boltchen, das erhaben über frühern und spätern Druck, über alte und neue Gesühle von Unrecht, Ruhe im Ländchen, Friede und Seegen behalten konnte. Wir sind arbeitsam und unternehmend, haben Ueberstuß an gewissen Lebensmitteln — an andere die und mangeln einzutauschen, haben Genügsamkeit und Frohstun, und eine liebe Nachbarschaft an Luzern, mit der wir in engsten und natürlichsten Verhältnissen gegenseitigen Verkehrs sind; besorgt von daher seit Jahrhunderten, seibst in den leidenvollsten Epochen der sebenziger Jahre, wo bey der landesherrlichen Spetre von Schwyz, unsere Waissen und Wittwein, Kranke und Arme, ohne thre liberale Oeffnung der Magazine und der Märkte verhungert wären.

Emmal unter diesen Umständen können wir nicht mit Schwyz leben: Es sepe dann, baf auch dieser Staat sein Interesse in das Eine große Interesse von ganz helvetien zusammen schmelze. Um billig und human zu seyn, wollen wir keine alten Beschwerden und keine neuen Wunden aufreissen. Wir wollen nur unsere Nechte und unsere Bortheile für und und unsere Nachkom.

menschaft behaupten.

Wird der Staat im Staat gebilligt, so wollen wir an Luzern angeschlossen werden, wohin und unsere Be. durfnisse, unser Verkehr, unsere Reigung, die Grunde

der Localitat und die Gefühle der Dankbartett langft geruffen haben.

hochachtung und Bertrauen.

Folgen die Unterschriften einer Ungahl Munizipalen und Bürger von Kuffnacht.

Gesetzgebender Rath, 2. September.

(Beschluß bes Berichts der Finanzeommission, die Patentertheilung des B. Bodmers wegen Torfver- tohlung betreffend.)

In der oftlichen Schweiz find durch den Rrieg und durch revolutionaire Grundfaße viele Waldungen verbeert worden; im Canton Zurich ift eine ungeheure Menge abgestandnen Holzes in ben Waldungen vorham den; viel von diesem Solz wird vertoglt, so daß durch die hiedurch entstandene Roblenvermehrung, bas Burcher Malter Holztoblen auf circa 8 Fr. ju fteben fommt, da es sonft gewöhnlich 12 Fr. toftet; aber biefem augenbliklichen Solg = und Roblenvorrath wird bald ein druckender Mangel folgen; es ift also febr ermunscht, wenn durch ein zwelmäßiges Mittel das Bedurfniß ber Holzfohle allmählig vermindert werden fann, bamit dadurch die Waldungen geschont werden. Run ergiebt sich aus den Berechnungen des B. Bodmers, daß ihn bas Rlafter ju zwolf Rorben Torf in Zurich franco ins Magazin geliefert, auf 5 Fr. 6 BB. ju fteben fommt; vier folcher Torftlafter liefern funf Malter Torftoblen. Zwar bewirkt ein Malter Torftohlen ein Feuer, bas ein Funftheil weniger Zeit brennt ale ein Malter Solj-Rohlen, allein die hipe der Torffohlen ist auch circa ein Fünftheil ftarter als die der Holztohlen, daber die Wirtung Diefer benden Brennftoffe wieder ungefahr ind Gleichgewicht fommt. B. Bodmer aber verfpricht bas Malter Torftohlen für 6 Fr. 4 BB. ju verkaufen; folge lich wird die Aufstellung der Torffohlen die Consumtion der Holzkohlen allmählig vermindern, und daher gerade jene für die Korftsicherung fo ermunschte Wirfung berborbringen, ohne daß hieruber weitere Berordnungen erfoderlich fenen.

Aus diesen Grunden glaubt die Bergwertsabminis fration, tonne die Patentirung des B. Bodmers und seine allfällige Begunstigung ben Anweisung von Platent gur Verarbeitung und Aufbewahrung seiner Rohlen und tal, teine Schwierigkeiten leiden, und die erfederlichem

Borfichtsmaasregeln muffen einzig in ben zwekmäßigsten Bedingungen ber Patente gesucht werden.

Benn B. Bodmer feine Unternehmung etwas ins Große treiben wird, fo tommt er in Fall, feine Arbeit und die erfoderlichen Kunftguiffe Daben fo offentlich porgunehmen und fo viele Arbeiter barinn gu unterrich. ten, daß die Erlofchung Der Patente vollig hinreichend ift, um demienigen f. bes Patentengefeges ju entipre. chen, welcher Berfügungen jur Allgemeinmachung bes patentirten Industriezweiges fodert. Wichtiger bingegen tft Die Sicherung bes Publikums gegen zu eingeschrantte Lieferungen ded Producte Diefest neuen Induftriegweiges in Belvetien; benn barum weil B. Bodmer in Burich oder Bern u. f. w. Torftoblen verfauft, barf boch ber Schmied im Ballis, in Lugano u. f. m. nicht mabrend Der Patentezeit Der Torftohlen beraubt bleiben ober gu einem übermäßigen Preis derfelben gezwungen werden. Man Schrante alfo Die Wirtung ber Patente auf Diejenigen Gegenden ein , in die B. Bodmer durch feine Torfvertoblanftalten, Torftoblen ju liefern im Grande ift, Deren Preis ungeachtet Der Transportfoften, ben Preis in feinen Sauptmagazinen nicht um ein Drit beil übersteige; burch diefe Bedingung und burch die bensufugende Berpflichtung in feinen Sauptmagaginen immer einen folchen Vorrath ju haben, um die gewöhn. lichern Bedurfniffe des Publitums damit ju befriedigen, erhalt das Dublifum eine Sicherung gegen die Rach. theile der Ausschließlichkeit Diefer Erfindung, welche es ohne Die bedingte Patentirung berfelben nie erhalten tonnte.

Ihre ftaatswirthschaftliche Commission stimmt bieser Darstellung des vorliegenden Gegenstandes voll g ben, und rath Ihnen also B. G. die Patentirung des B. Bodiners ebenfalls an; doch glaubt sie, daß einige Verbesserungen der vorliegenden Patente nothwendig. seven, welche am füglichsten durch folgende Botschaft von dem Vollziehungsrath zu erhalten waren.

Botschaft.

B. Bolly. Rathe! In Ihrer Botschaft vom 22. Aug. begehren Sie die Patentirung des B. Caspar Bodmers von Zurich für Verkohlung des Torfs. Der gesetzgeb. Rath sieht mit Vergnügen die Anwendung des Gesetzgeb der Patentirung neuer Industriezweige auf einen so wichtigen und gemeinnützigen Gegenstand, und stimmt daher dem Grundsatz der Patentirung der Torfverkohlung gerne ben, doch wünscht derselbe noch einige erlänternde Bensätze dem ihm zur Natisication vorgeschlagnen Patent bengekügt zu sehen, und ladet Sie daher ein, dieselben entweder in das Patent selbst

aufzunehmen oder aber demfelben Ihre Gegengrunde mitzutheilen.

Diefe Benfage find folgende: In dem Patente beift es: Benn Jemand in einer Gegend, wo B. Bobiner teine Torftoblen bin liefert, folche verfertigen will, fo ift er verpflichtet, biervon Anzeige ju machen und ju beweisen, daß er Die Torftoblen dort unter bem Preis zu liefern im Stande fen, für welchen B. Bodmer biefes thun tann. Um nun nicht vielleicht gange Begenden oder auch nur einzelne Burger Diefed portheuhaften Brennmaterials unnothigerweife gu lange guberauben, follte bier bie Bedingung bengefagt merben : " Trift aber B. Bodmer teine Unstalten, um por Berfluß von vier Monaten in folche Gegenden Torffohlen ju liefern und bas vorhandene Bedurfnig gu befriedigen, fo ift es auch denjenigen Burgern, Die fich hierfür gemeldet haben, erlaubt, Torf nach diefer Methode zu vertoblen. "

Endlich ist es nothwendig, der Regierung selbst für allfällig wichtige gemeinnützige Anstalten, in diesem Partente das Necht vorzubehalten, für einen solchen Gebrauch, Torf nach dieser Methode zu verkohlen. Mit diesen Benfätzen wurde der gesetzeb. Nath keim Bedenken tragen, das vorgeschlagne Patent sogleich zu ratisiciren; er gewärtigt daher B. B. R. hierüber Ihre weitern Anträge.

Man schreitet zu Erneuerung des Bureau. Luth ard wird Prafident, Schlumpf und Deveven Secretairs und Cartier Saalinspector.

Gich wend erhalt Urlaubsverlangerung für 14Tage.. Die Petitionencommision berichtet über folgende: Gegenstände:

1. Die Besitzer der alten Becker Chehaften im E. Luzern beschweren sich über die ihnen nachtheilige Ererichtung der vielen neuen nach ihrer Sage unnöthigem Beckerrechten, und da sie mit ihren daherigen Reclamationen ben der Verwaltungskammer fein Gehörsinden, so wenden sie sich an den gesitg. Nath, und bitten um Remedur. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Munizipalität Melters C. Luzern beschwert fich über einen Beschluß der Verwaltungskammer vom Luzern, durch welchen ihr die fernere Verwaltung der zu der Kapelle St. Jost gehörigen von der Gemeinde Melters zusammengelegten Güter entzogen wird, und bittet um Aushebung dieses Beschlusses. Wird an die Bollzichung gewiesen.

Am 3. September mar feine Sigung.

Geschgebender Rath, 4. September. Prafident: Euthard.

Die Civilgesetzeb, Commission erstattet Bericht über die Vorstellung der sämtlichen Gerichtsweibel im Distr. Wangen E. Bern, betreffend das Misverhältnis ihres Gehalts gegen ihre Pflichten, und trägt darauf an, diese Gerichtsweibel in ihrem ersten Begehren wegen Vermehrung ihrer Gebühren abzuweisen; so wie auch über die zweyte Beschwerde wegen Benseitsetzung ihrer Verrichtungen ben frehwilligen Steigerungen, nicht einzutreten, sondern es ben der ministeriellen Weisung hierüber bewenden zu lassen. Diese benden Anträge werden angenommen.

Von der gleichen Commission wird auch ein allgemeiner Bericht über die ben ihr noch zurüfgebliebenen Geschäfte verlesen und für die gewöhnlichen 3 Tage

auf ben Canglentisch gelegt.

Ein aus diesem Anlaß erneuerter Antrag, daß die Civilgesig. Commission beauftragt worden mochte, ihr Gutachten vorzulegen, ob es nicht möglich sen, eine Gleichförmigkeit oder wenigstens ein Gegenrecht ben ben verschiedenen Vorrechten zu Sicherung des Weiberguts in helvetien einzuführen, wird an diese Commission zur Berichterstattung gewiesen.

Die ben eben biefer Commission zurutgebliebnen Schriften, betreffend bas Concurerecht zwischen Reuenburg und helvetien, werben, ihrem Antrag zufolge,

in Das Archiv bes Bolly. Rathe gurutgefandt.

Ein Gutachten der Finanzcommission über die neue Abkassung der Staatsrechnung vom J. 1798 und das einschlagende Rechnungswesen, wird reglementmäßig zur Einsicht auf den Canzlentisch gelegt.

Bufolge des Antrags der Unterrichtscommision über ben ben ihr gurufgebliebenen Gegenstand der Sittengerichte, werden die daherigen Schriften zu den Acten

Die Petitionencommifion berichtet über nachfolgende

Begenftanbe :

1. Mehrere Bürger aus dem Distrikt Nieder.Emmenthal beschweren sich über die Verwaltungskammer des Cantons Vern, die ihnen die Fortsetzung ihrer Wirthschaften, welche sie seit der Revolution errichtet haben, verweigert, und bitten daß ihr Patentbegehren zu frischer Untersuchung dem Vollziehungsrath mit Empsehlung möchte übersandt werden.

Die Det. Commifion tragt auf einfache Berweisung

an die Bollgiebung an. Angenommen.

(Die Fortschung folgt.)

Mannigfaltigfeiten.

Summarische Rechnung des im Distrikt Alts dorf vom Kriege erfolgten Schadens vom 11. October 1798 bis den 11. Nov. 1800.

Volksjahl.	Gemeinden.	Fr.	68.	rp.
1893.	Alltdorf.	3/454412	4	1
1150.	Burglen.	113505	30	6
1740.	Bilenen.	306010	5	8
610.	Schatterf.	70579	6	4
770.	Sppringen.	65012	5	
715.	Erffeld.	79785	2	3
(6)354.	Geelisberg.	11427	2	6
480.	Mettinghaufen.	56156	3	3
200.	Geedorf.	51270	9	£
167.	Gifiten.	16691	8	9
363.	Ifethal.	10141	2	3
498.	Fluelen	136702	8	R
480.	Untschächen.	43680	6	3
124.	Bawea.	16955	5	I
9554.	Ser Secretar	4/432331		8

des Districts Altorf.

O waven : a cti	C. C. C. C.		
Für einquart. Mannschaft 528183	Fr.	64.	tp.
per 2/3 Fr.	352191	2	2
Blegierter Berpflegung ic.	5678	6	8
Pferde 20570, zu 6 bg.	12342	1.	
Seu 21146 1/5 Centner_	75198	2	2
Streu 314 1/2 Centner	630		
Fleisch 1209 355 Centner	29706	6	6
Sali Mro. 79 Faffer	5600	9	7
Frucht für	10572	3	7
Lebensmittel in Die Lager	10850	2	7
Lichter und Schreibmaterialien	3682	8	
Brennholf 5506 1/4 Klafter famt		14	a da
Bauholz 3	23834	4	7
Gifen Dro. 25 1/4 Centner	699	2	3
Baumaterialien	5552	4	7
Führen zu Wasser	7721		2
mit Pferben	5374	1	3
Tragen 3 1 4 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	46258	7	3-
Schanzen	12338	7	7
Plunderungen	773765	8	
Berderbte Waldungen tc.	11653		3
Brandschaden	3,023414	4	8
Viehseuche	25276	6	I
Alle Marie Cumma	41432331	9	1